

1. Angebot, Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen und Leistungen der FRIVENT GmbH, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Abweichende Geschäfts- oder Lieferbedingungen des Kunden gelten nur mit unserer schriftlichen Zustimmung. Personen, die Aufträge erteilen oder Waren zur Bearbeitung überbringen oder abholen, gelten als bevollmächtigt, unsere AGB für den Kunden anzunehmen und diesbezüglich Vorbehalte anzubringen.

1.2 Unsere Angebote sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

1.3 Ein Vertragsabschluss kommt ausschließlich durch schriftliche Auftragsbestätigung unsererseits rechtswirksam zustande. Teillieferungen sind zulässig.

1.4 Unsere Mitarbeiter sind nicht berechtigt, Abmachungen zu treffen, die von unseren Geschäfts- und Lieferbedingungen oder Listenpreisen abweichen. Diesbezügliche Absprachen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

1.5 Angaben in Katalogen, Prospekten etc. sind unverbindlich und werden nur Vertragsinhalt, soweit in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

1.6 Der Inhalt unserer Auftragsbestätigungen ist vom Empfänger zu prüfen und verpflichtet diesen zur unverzüglichen Rüge von Abweichungen zu der von ihm übermittelten Nachricht, widrigenfalls das Geschäft mit dem von uns bestätigten Inhalt zustande kommt.

1.7 Alle Mitteilungen, insbesondere die vorerwähnten Rügen, Einwendungen und Mängelmittelungen, sind nur per Einschreibbrief an unsere Firma rechtswirksam.

2. Preise, Kosten

2.1 Die Preise sind auf Basis der Gestehungskosten zum Zeitpunkt des Angebots berechnet und verstehen sich in Euro exklusive Umsatzsteuer. Alle Preisangaben sind freibleibend. Wenn sich zwischen Angebot und Lieferungsfrist diese Gestehungskosten erhöhen, sind wir berechtigt, den in Rechnung zu stellenden Preis verhältnismäßig zu erhöhen.

2.2 Die Preise gelten ohne Fracht und Verpackung ab Werk, sodass sämtliche Transport- und Verpackungskosten, Fracht- und Versicherungsspesen, Zölle, E-Gebühren und Abgaben der Kunde trägt.

2.3 Die angeführten Preise gelten "ab Werk" bzw. „ex works“ im Sinne der INCOTERMS 2010 und beinhalten nicht die Kosten für Transport, Montage oder Aufstellung.

2.4 Für die Fracht ab Werk und die Verpackung sind wir berechtigt, 3 o/o vom Warenwert in Rechnung zu stellen.

2.5 Für importierte Ware sind wir berechtigt, eine unzutreffende Preiserhöhung oder einen ungünstigeren Umrechnungskurs zum Zeitpunkt unserer Lieferung, verglichen mit dem Umrechnungskurs zum Zeitpunkt unseres Angebots, in Rechnung zu stellen.

2.6 Erhöhungen bestehender oder neu in Kraft tretender Zölle, Steuern und Abgaben sonstiger Art trägt der Kunde.

2.7 Unsere Preislisten und Angebote sind unverbindlich, soweit nicht in Letzteren für den Einzelfall eine Bindefrist angegeben ist. Vereinbarte Preise gelten jeweils nur zu dem einzelnen Auftrag laut Auftragsbestätigung.

3. Zahlung

3.1 Die Zahlungen sind nach Übereinkunft zu leisten, doch sind unsere Rechnungen, wenn nichts anderes vereinbart ist, sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zahlbar. Überweisungen gelten erst mit Eingang des Betrages auf unserem Konto als Zahlung. Die Annahme von Wechseln oder Schecks erfolgt nur nach schriftlicher Vereinbarung, lediglich zahlungshalber, und schließt einen Skontoabzug aus. Diskontzinsen sowie alle Bankspesen gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden.

3.2 Rechnungen sind unverzüglich auf ihre formale Richtigkeit zu prüfen. Reklamationen führen nicht zu einer Verschiebung des Zahlungstermins.

3.3 Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, nach unserer Wahl den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder Verzugszinsen in der Höhe von 1 % p.m. zu verlangen. Wir sind auch berechtigt, im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden ab dem Tag der Übergabe der Ware Zinseszinsen zu verlangen. Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Zahlungsverzuges, die uns entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls einen Pauschalbetrag von € 40,- als Entschädigung für Betreibungskosten gemäß § 458 UGB. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt. Bei Verzug des Kunden mit einer (Teil-)Zahlung sind wir berechtigt, offene, aber nicht fällige Rechnungsbeträge sofort fälligzustellen und/oder Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung für zukünftige Lieferungen und Leistungen zu verlangen.

3.4 Die Aufrechnung mit von uns bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Kunden ist ausgeschlossen, ebenso die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ohne rechtskräftigen Titel oder aufgrund von Ansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften.

3.5 Etwaige Vorauszahlungen auf Leistungen und Lieferungen werden von uns nicht verzinnt.

3.6 Solange der Kunde fällige Zahlungen nicht geleistet hat, steht ihm auch für zeitgerechte Zahlungen kein allfälliger Skonto zu.

3.7 Alle Zahlungen des Kunden dürfen von uns, auch entgegen jeder - wenn auch ausdrücklichen - Weisung, auf die älteste Schuld angerechnet werden.

4. Lieferung

4.1 Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen ab unserem Werk in St.Johann i.T.. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald der Liefergegenstand dem Spediteur oder der sonstigen Versandperson übergeben wurde, im Falle des Annahmeverzuges des Kunden ab Versandbereitschaft. Die Transportgefahr ab Werk geht somit in jedem Falle zu Lasten des Kunden. Wir liefern unversichert, wobei wir berechtigt sind, namens und auf Rechnung des Kunden die zum Transport gegebene Ware zu versichern. Die Übergabe des Liefergegenstands an den Spediteur oder die sonstige Versandperson gilt auch als Übergabe bzw. Ablieferung im Sinne des § 933 ABGB und löst die unter Punkt 5. und Punkt 8. enthaltenen Fristen aus.

4.2 Zur Leistungsausführung sind wir erst dann verpflichtet, sobald der Kunde allen seinen Verpflichtungen, die zur Lieferung erforderlich sind, nachgekommen ist (z.B. Eingang der vereinbarten Anzahlung). Die Lieferfristen und -termine werden von uns nach Möglichkeit eingehalten. Sie sind, falls nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, unverbindlich und verstehen sich immer als voraussichtlicher Zeitpunkt der Bereitstellung und Übergabe an den Kunden. Die Lieferfristen werden von uns nach bestem Wissen festgelegt. Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden wegen Lieferverzuges ist nur unter Setzung einer angemessenen (zumindest 4 wöchigen) Nachfrist möglich. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Lieferungs- oder Leistungsteil, für den Verzug vorliegt.

4.3 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk oder bei Direktlieferung das Werk des Vorlieferanten verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Nachträgliche Änderungs- und Ergänzungswünsche des Kunden verlängern die Lieferzeit angemessen.

Dasselbe gilt bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unserer Sphäre und/oder der unseres Vorlieferanten liegen. Streik, Aussperrung oder unzureichende Zulieferung an uns unterbrechen die Leistungsfrist und erstrecken die Erfüllungsfrist. Wir sind berechtigt, den Auftrag ganz oder teilweise aufzuheben, wenn die Herstellung der Lieferung infolge unvorhergesehener Umstände wesentlich erschwert oder unmöglich ist. Ändern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden oder erfüllt er fällige Verpflichtungen nicht, so sind wir berechtigt, mit allen Lieferungen und Leistungen an ihn so lange innezuhalten, bis der Kunde alle Zahlungsverpflichtung einschließlich Zinsen und Kosten erfüllt hat und die Zahlung der weiteren Lieferungen und Leistungen gesichert ist. In diesem Falle ist das Verlangen nach Vorauskasse entgegen getroffenen Vereinbarungen jedenfalls zulässig. Ersatzansprüche des Kunden sind in allen Fällen verspäteter oder nicht ausgeführter Lieferung auch nach Ablauf der Nachfrist ausgeschlossen, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

4.4 Wir sind berechtigt, den Vertrag ohne weitere Folgen zu lösen, wenn die für die Durchführung des Auftrages beim Kunden oder für die Einfuhr und Ausfuhr zu Kunden erforderlichen Genehmigungen nicht oder nicht fristgerecht beschafft werden können.

4.5 Ein Anspruch auf Zurücknahme vertragsgemäß gelieferter Ware besteht nicht. Auftragsbezogene Sonderanfertigungen und Waren können ausnahmslos nicht zurückgenommen werden.

4.6 Zum vereinbarten Liefertermin nicht abgenommene Ware wird für die Dauer von maximal 6 Wochen auf Gefahr und Kosten des Kunden gelagert. Die Lagergebühren hat der Kunde zu tragen. Gleichzeitig sind wir berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten.

Im Falle einer Verwertung gilt eine Konventionalstrafe von 5 % des Rechnungsbetrages (exklusive Ust) als vereinbart.

4.7 Unsere Haftung für Verzugsschäden wegen grober Fahrlässigkeit ist mit 0,5 % des Wertes der in Verzug befindlichen Lieferung, maximal jedoch 3 % des Wertes desjenigen Teiles der Lieferung, der nicht rechtzeitig geliefert wurde, begrenzt.

5. Mängel

5.1 Mängel und auftragswidrige oder fehlerhafte Lieferung hat der Kunde unverzüglich nach Empfang der Lieferung bei sonstigem Ausschluss jedes Rechtsanspruches bei der Ablieferung bei ihm gegenüber dem Anlieferer zu rügen. Dasselbe gilt insbesondere für eine Rüge hinsichtlich Stückzahl, Größe und Art der angelieferten Ware. Versteckte Mängel sind binnen 3 Tagen nach Entdeckung schriftlich zu rügen.

5.2 Alle diese Bemängelungen und sonstigen Rügen muss der Kunde binnen 5 Werktagen einlangend in unserer Firma, schriftlich eingeschrieben, bei sonstigem Ausschluss jedes Anspruches geltend machen. Die Rüge ist ausreichend zu begründen und mit Beweismaterial zu belegen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß und vollständig erfüllt, wie sie in den Ablieferungsunterlagen von uns verzeichnet ist, und jede Einwendung dagegen ist ausgeschlossen.

5.3 Ungeachtet dessen sind die erforderlichen Mängelinwendungen und Rügen gegenüber Frachtführern, Spediteuren, Bahn und Post usw. zusätzlich fristgerecht durch den Kunden zu erheben und ist uns ein Durchschlag davon binnen 5 Tagen zu übermitteln; dies bei sonstigem Ausschluss aller Rechte des Kunden uns gegenüber.

6. Schadenshaftung

6.1 Soweit dies nicht gegen zwingendes Recht verstößt und soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haften wir nur für den Ersatz von Schäden, die wir grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben. Diese Haftungsbeschränkung gilt jedoch nicht für den Ersatz von Personenschäden. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverlust, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritten haften wir nicht. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach mit dem Wert der Warenlieferung, maximal jedoch mit jener Summe beschränkt, die durch unsere Versicherung gedeckt ist, sofern in diesen Bedingungen nichts abweichendes festgehalten ist oder abweichendes vereinbart wurde.

6.2 Eine Haftung für Sach- und Personenschäden aufgrund des Produkthaftungsgesetzes ist ausgeschlossen. Der Kunde verpflichtet sich, diesen Haftungsausschluss auf seine Kunden zu überbinden.

7. Eigentumsübergang

7.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller finanziellen Verpflichtungen samt Zinsen und allfälliger Kosten der Einbringung wird das Eigentumsrecht an allen Lieferungen und Leistungen gegenüber dem Kunden und jedem Dritten ausdrücklich uns vorbehalten. Der Kunde trägt das gesamte Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr des Untergangs, des Verlustes oder der Verschlechterung.

7.2 Für den Fall der Be- und Verarbeitung oder Verbindung der Ware mit fremden Sachen erstreckt sich unser Eigentum auf die neue Sache. Der Kunde ist berechtigt, die gelieferte Ware im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebes weiterzuveräußern.

Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises tritt uns der Kunde alle ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen und Sicherungsrechte zahlungshalber ab. Er ist verpflichtet, diese Abtretung in seinen Büchern zu vermerken. Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden sind wir berechtigt, die Wiederkäufer der Ware, die uns der Kunde bekanntzugeben hat, von der Abtretung zu verständigen und Zahlung an uns zu verlangen.

7.3 Jede Pfändung oder Sicherungsübereignung unserer unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zu Gunsten Dritter ist ohne unsere Zustimmung unzulässig. Eine Pfändung durch Dritte muss uns der Kunde unverzüglich zur Anzeige bringen. Eine Saldoanerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht, ebensowenig die Hingabe von Wechseln oder Schecks bis zur richtigen und tatsächlichen Einlösung. Falls wir von unserem Eigentumsvorbehalt Gebrauch machen müssen und die Ware zurücknehmen, erfolgt die Gutschrift für die aufgrund des Eigentumsvorbehalts zurückgenommenen Waren unter Berücksichtigung der Lagerdauer, dem Verschleiß sowie den sonstigen Umständen angemessenen Preisreduktion, mindestens aber zu 30 % des Fakturenwertes. Der Besteller verpflichtet sich, uns vor Anmeldung eines Insolvenzverfahrens zu verständigen, damit wir unter Eigentumsvorbehalt gelieferte und in unserem Eigentum stehende Waren übernehmen können.

7.4 Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir zur Sicherstellung der Ware berechtigt, wobei dies die Pflichten des Kunden aus dem Kaufvertrag, insbesondere zur Zahlung, nicht aufhebt. Im Falle der Pfändung von Waren, die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehen, hat uns der Kunde unverzüglich detailliert zu informieren, ebenso sind Aussonderungen unserer Ware wegen einer bevorstehenden Insolvenzbelastung der Ware während Bestehens des Eigentumsvorbehaltes unzulässig. Die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren sind ordnungsgemäß zu verwahren und ausreichend gegen sämtliche im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb vorhersehbaren Risiken zu versichern.

7.5 Defekte Geräte oder Teile, die wir ausgetauscht haben, dürfen von uns vernichtet werden. Sie gehen jedenfalls in unser Eigentum über.

8. Garantie und Gewährleistung

8.1 Wir übernehmen für die Apparate unserer Fertigung Garantie in der Dauer von 12 Monaten, jeweils vom Versandtag beginnend, nur gegenüber unseren unmittelbaren Kunden. Das Vorliegen von Mängeln ist vom Vertragspartner nachzuweisen. § 924 ABGB und § 933 b ABGB finden keine Anwendung.

8.2 Geringfügige technische Änderungen sowie Abweichungen von Zeichnungen und Katalogen gelten vorweg als genehmigt.

8.3 Die Garantiezeit wird durch Garantieansprüche - auch bei Gerätetausch - nicht verlängert. Die Garantie erlischt, wenn allfällig bei der Lieferung vorhanden gewesene Plomben verletzt sind oder der Apparat von einer nicht durch uns beauftragte Person bearbeitet wurde. Es steht uns zu, anstelle eines bemängelten Gerätes ein anderes zu übergeben, wodurch das erstere wieder in unser Eigentum kommt. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

8.4 Unsere Garantie beinhaltet jedoch ausschließlich unsere Verpflichtung, Fehler, die nachweislich innerhalb dieser Frist bei sachgemäßer Behandlung, Montage und Installation infolge fehlerhafter Ausführung oder mangelhafter Materials entstanden sind, unentgeltlich in unseren Werkstätten im Inland oder im Ausland beheben zu lassen, sofern die Apparate frachtfrei an unser Werk gesandt werden. Alle entsprechenden Gebühren, Abgaben und Zölle, die durch den Austausch eines Gerätes anfallen, können dem Kunden verrechnet werden.

8.5 Bei Anlagen erstreckt sich unsere Garantie nur auf den einzelnen Apparat und nicht auf die Anlage und deren Funktionen, sofern nicht die Anlage und deren Funktionen Gegenstand eines Werkvertrages mit uns sind. Dieser bestimmt dann den Umfang unserer Haftung.

8.6 Für Gegenstände, die wir selbst nicht erzeugt haben, garantieren wir nur insoweit, als die Herstellerfirma uns gegenüber haftet, und sind berechtigt, uns von der Haftung dadurch zu befreien, dass wir unsere Ansprüche an den Kunden abtreten.

8.7 Die vorstehenden Bedingungen gelten gleichermaßen für alle Gewährleistungsfälle.

8.8 Hinsichtlich der Gewährleistung gilt weiters, dass bei begründeten Mängeln die Gewährleistung auf Verbesserung, Neulieferung oder Nachtrag des Fehlenden beschränkt ist. Mehrere Nachbesserungen und Ersatzlieferungen sind zulässig. Wandlungs- und Preisminderungsansprüche sind ausgeschlossen. Die Gewährleistung erlischt weiters, wenn der Kunde oder ein von uns nicht ermächtigter Dritter Änderungen oder Instandsetzungen an der Ware vorgenommen hat.

8.9 Zur Vornahme der Leistungen aus der Gewährleistung hat der Kunde ebenfalls auf seine Kosten und Gefahr die Ware an uns zu liefern und bei uns abzuholen.

8.10 Wir haften nicht für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Lagerung entstanden sind.

8.11 Für verbilligte sowie für vereinbarungsgemäß gelieferte Ausschuss- und Partieware wird keine wie immer geartete Gewährleistung, Garantie oder Haftung übernommen.

8.12 Die Garantiezusage umfasst keinesfalls Verschleißteile (wie z.B. Dichtungen etc.), Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung oder fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Lagerung entstanden sind. Die Garantiezusage ist derart zu verstehen, dass wir für Mängel (ausgenommen die zuvor aufgezählten Fälle) eintreten, die innerhalb der vereinbarten Garantiefrist nach Übergabe auftreten und innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden.

8.13 Die Gewährleistungs- sowie die Garantiefrist beginnen - wie unter Punkt 4.1 und Punkt 8.1 festgehalten - jeweils vom Versandtag. Dies gilt gleichfalls für eine spätere Inbetriebnahme der gelieferten Ware durch den Kunden bzw. einen Dritten. Eine spätere Inbetriebnahme der gelieferten Ware führt somit nicht zu einer Erstreckung der Gewährleistung bzw. Garantie und ist maßgeblicher Zeitpunkt der unter 4.1 und 8.1 genannte Versandtag.

9. Sonstige Vereinbarungen

9.1 Als ausschließlicher Gerichtsstand für beide Teile für alle Streitigkeiten, insbesondere über den Bestand und die Aufhebung des Vertrages und für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag und seinen Folgen ergebenden Ansprüche wurde das für den Firmensitz in St. Johann, Bezirk Kitzbühel, örtlich und sachlich zuständige Gericht vereinbart.

9.2 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

9.3 Erfüllungsort ist an unserer Geschäftsanschrift.

9.4 Sollten Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig sein oder im Laufe ihrer Dauer werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit und die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Fall ist die rechtsunwirksame, ungültige und/oder nichtige (rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig geworden) Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die rechtswirksam und gültig ist und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der ersetzten Bestimmung -soweit wie möglich und rechtlich zulässig - entspricht.

9.5 Die mit unseren Geschäftsbeziehungen zusammenhängenden Daten (insbesondere Name, Adresse, Telefon- und Telefaxnummern, E-mail-Adressen, Bestell-, Liefer- und Rechnungsanschrift, Bestelldatum, bestellte bzw. gelieferte Produkte oder Dienstleistungen, Stückanzahl, Preis, Liefertermine, Zahlungs- und Mahndaten etc.) werden in unserer EDV gespeichert und weiterverarbeitet. Der Kunde erklärt dazu sein Einverständnis.